

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Schandorf, Adlig, Bernsdorf, Adorf, El. Gydien, Heinrichsdorf, Marienau, Kändorf, Ortmanndorf, Mitten St. Niklas, St. Jacob, El. Nisch, Stangendorf, Thurn, Niedermitten, Ruhigsnappell und Zirkheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im königlichen Amtsgerichtsbezirk

Nr. 284

Hauptausgabe des Organes im Amtsgerichtsbezirk

Sonnabend, den 8. Dezember

Verbreitete Zeitung im Amtsgerichtsbezirk

1917.

Drillhosen-Näherin von Lichtenstein.

Sämtliche noch in Arbeit befindliche Hosen sind spätestens heute 8. Dezember, den 8. Dezember, in der Fachschule Zimmer 26 zur Ablieferung zu bringen. Desgleichen das nicht zur Verarbeitung gelangte Nähmaterial (Sewer). Die Ausgabebestelle.

Butterverkauf in Gallberg.

Sonnabend, den 8. Dezember. 1/2 Pfund für 40 Pfg. auf Marke R.

Verkaufszeiten:
Nr. 1 bis 500 vormittags 8 bis 9 Uhr, Nr. 501 bis 1000 vormittags 9 bis 10 Uhr, Nr. 1001 bis 1500 vormittags 10 bis 11 Uhr, Nr. 1501 bis 2000 vormittags 11 bis 12 Uhr, Nr. 2001 bis Schluss mittags 12 bis 1 Uhr.
Der Ordnernährungsausschuss für Gallberg.

Fleischverkauf in Gallberg

Sonnabend, den 8. Dezember 1917

a) bei Fleischermeister Schubert:			
Nr. 1-25	vorm. 8-9 Uhr	Nr. 101-130	nachm. 1-2 Uhr
Nr. 26-50	vorm. 9-10 Uhr	Nr. 131-160	nachm. 2-3 Uhr
Nr. 51-75	vorm. 10-11 Uhr	Nr. 161-200	nachm. 3-4 Uhr
Nr. 76-100	vorm. 11-12 Uhr	Nr. 201-225	nachm. 4-5 Uhr
b) bei Fleischermeister Schramm:			
Nr. 401-425	vorm. 8-9 Uhr	Nr. 276-300	nachm. 1-2 Uhr
Nr. 426-450	vorm. 9-10 Uhr	Nr. 301-330	nachm. 2-3 Uhr
Nr. 226-250	vorm. 10-11 Uhr	Nr. 331-360	nachm. 3-4 Uhr
Nr. 251-275	vorm. 11-12 Uhr	Nr. 361-400	nachm. 4-5 Uhr
c) bei Fleischermeister Gärtig:			
Nr. 751-800	vorm. 8-9 Uhr	Nr. 501-540	nachm. 1-2 Uhr
Nr. 801-850	vorm. 9-10 Uhr	Nr. 541-600	nachm. 2-3 Uhr
Nr. 851-Schluss	vorm. 10-11 Uhr	Nr. 601-640	nachm. 3-4 Uhr
Nr. 451-500m.	vorm. 11-12 Uhr	Nr. 641-700	nachm. 4-5 Uhr

Nr. 701-750 nachm. 5-6 Uhr.
Gallberg, den 7. Dezember 1917.
Der Ordnernährungsausschuss für Gallberg.

Nr. 616. II.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917 werden die nachstehend aufgeführten Personen aufgefordert, soweit sie ihren Wohnort im Bundesbezirk Glauchau haben, sich in der Zeit vom 10. Dezember bis zum 17. Dezember 1917 bei ihrer Wohnortsgemeinde — soweit im Bundesbezirk wohnende Personen in Frage kommen, bei der gleichnamigen Gemeindebehörde — persönlich zu melden, um die für die Eintragung in die Nachweisung der Hilfsdienstpflichtigen erforderlichen Angaben zu machen:

- alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht a) zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder b) auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,
- alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiete des Deutschen Reiches ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

Nicht nochmals zu melden brauchen sich diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die sich bei der ersten Eintragung auf Grund der Verordnung vom 1. März 1917 oder aus Anlaß eines späteren Stellen- oder Wohnungswechsels bei der von der Ortsbehörde angegebenen Stelle oder beim Einberufungs-Ausschuss gemeldet

haben und dies durch Vorlegung des abgestempelten Abreißstreifens der Meldekarte nachweisen können.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zum 12. Dezember schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte meldet. Die schriftliche Meldung erfolgt durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte bei der Wohnortbehörde oder durch Abgabe der ausgefüllten Meldekarte in offener, unkonvertierter, adressiertem Umschlag bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Aufkündigung der ausgefüllten und gestempelten Meldebestätigung. Diese Bestätigung ist sorgfältig aufzubewahren. Die Abgabe der ausgefüllten Meldekarten bei der Wohnortbehörde oder bei der Postanstalt (Postagentur) kann auch durch den Arbeitgeber, bei Beamten durch die vorgelegte Dienstbehörde, erfolgen.

Für die öffentlichen oder privaten Anstalten (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) untergeordneten Meldepflichtigen hat der Anstaltsleiter oder der von ihm dazu bestellte Vertreter die Meldung schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Meldekarte bis zum 12. Dezember entweder durch Ablieferung bei der Wohnortbehörde oder durch Abgabe bei einer Postanstalt (Postagentur) gegen Aufkündigung der Meldebestätigung vorzunehmen. Auf Antrag eines Anstaltsleiters kann die für seinen Wohnort zuständige Kriegskommission ihm gestatten, die Meldungen ganz oder teilweise auf Briefen zu erstatten.

Die Meldekarten nebst Umschlag für die schriftliche Meldung werden bei der Wohnortbehörde unentgeltlich ausgegeben. Dort sind auch gegen Zahlung von 10 Pfg. für das Stück die Bekanntmachungen über Mitteilung des Stellen- und Wohnungswechsels erhältlich, zu deren Anschlag nach § 12 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 13. November 1917 jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, der in seinem Betriebe Hilfsdienstpflichtige beschäftigt.

Wer die Meldung schuldlos unterläßt, kann durch den Einberufungs-Ausschuss mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 10 000 Mark wird bestraft, wer in einer Meldung wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter, der in einer Meldung wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sowie den Meldepflichtigen selbst, der in einem solchen Falle dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter gegenüber derartige Angaben macht.

Glauchau, am 5. Dezember 1917.
Die königliche Amtshauptmannschaft.

Baumwollene Verbandstoffe betreffend.

Gemäß § 5 Absatz 1 der Bekanntmachung der Reichswehrverwaltung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917 (Nr. 282 der Sächsischen Staatszeitung vom 5. Dezember 1917) werden in Sachen die Beschaffung von den beruflichen Bedarf von Hebammen, Heilgehilfen, Gemeinde- und Kranken-schwestern, Zahnärztinnen usw. an baumwollenen Verbandstoffen gebührenfrei erteilt.

Die Bezirksärzte, wie die staatlich angestellten Prüfungsbeamten der Apotheken werden auch die genaue Befolgung der Vorschriften der oben angeführten Bekanntmachung überwachen.

Bei der außerordentlichen Knappheit an baumwollenen Verbandstoffen wird erneut die äußerste Sparsamkeit mit allen Verbandstoffen zur Pflicht gemacht; gebrauchte Verbandstoffe sind möglichst oft wieder zu benutzen, soweit dies nach der Verordnung; die Abgabe, den Erwerb und die Wiederverwendung gebrauchter Verbandstoffe betreffend vom 22. September 1916 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57) zulässig ist, im übrigen aber sind möglichst Papergangewebe, Krepp-Papierblenden und Zellstoffwatte zu verwenden.

Dresden, den 3. Dezember 1917.
Ministerium des Innern.

Kurze wichtige Nachrichten.

Die Beratung der Wahlrechtsvorlage und der Verfassungsentwürfe betreffend Zusammenlegung des Reichsausschusses und Abänderung der Verfassung, wurden gestern im preussischen Landtage fortgesetzt. Die Landtagsrede, in der vor allem die Nationalliberalen und der Vizepräsident des Staatsministeriums, Dr. Friedberg, zu Worte kamen, war ruhiger als am Vortage, aber schon heute zeigt sich, daß das alte Wahlrecht wahrscheinlich keine Mehrheit im Landtage finden wird.

Kaiser Karl hat sich gestern früh an die Kaiserin beschieden.

Das Bülletino militare meldet, daß die vier Generalsmajore Ruggieri, Lambert, Cadavin und Cori begnadigt worden sind.

Neuer meldet aus Petersburg: Entschlossenheit der in der Lage, zu flüchten; er habe aber abgelehnt.

10 Tage Waffenruhe an der Ostfront.

Zur Verbeistellung eines Waffenstillstandes auf der Ostfront von der Nordsee bis zum Schwarzen Meer ist von den bevollmächtigten Vertretern der Mittelmächte und Russlands eine zehntägige Waffenruhe beschlossen worden. Unter Waffenruhe versteht man eine Vereinbarung, nach der die militärischen

Maßnahmen vorübergehend oder nur zu bestimmten Zwecken unterbrochen sind; der Waffenstillstand ist dagegen eine Vereinbarung, nach der alle militärischen Unternehmungen auf dem ganzen Kriegsschauplatz oder deren größeren Teil zu untern haben. Dennoch ist aber die Waffenruhe der enger begrenzten Begriff, er ist die Voraussetzung für den Waffenstillstand.

Der deutsche Generalstaboberbericht.

Großes Hauptquartier, 6. Dezember. (Amtlich.)
Deutscher Kriegsschauplatz.
Die bevollmächtigten Vertreter der Obersten Heeresleitung Deutschlands, Österreich-Ungarns, Bulgariens und der Türkei haben mit den bevollmächtigten Vertretern Russlands für die Fronten von der Ostsee bis zum Schwarzen Meer, sowie auf den für die russischen Kriegsschauplätzen in allen Kriegszonen für die Zeit vom 7. Dezember 1917, 12 Uhr

und Augenmaß zurechtzurücken; der Gerechtigkeit spürt, daß es den in dem Museum ehrwürdiger Alter.

teilung

Gemeinderats zu Eobndorf
ber. Anwesend 8 Mitglieder.
ordnung nimmt man Kenntnis
amlichen Puschmann u. Pippmann.
ihren goldenen Hochzeiten über-
en und Geschenke.
Stimmung zu der Unterbringung
gen in die Landesanstalt Hoch-

is von drei anderweitigen Aufnahme
ge Kriemenhans und beschließt dieje

angebracht einer bleibigen Hausber
man beschließt, die verlangte
e leiben.
der Aufstellung einer Bestimmung
wohnungen betr. da keine Be-
Bücherei des Bezirksverbandes ge-
ren, dieselben auch für diejeige Ge-

Abhängigkeit eines Möblichen
angelegenheit betr. zur Kenntnis
einen Bestimmen zu beauftragen
malis zu verhandeln, im übrigen
sten Sitzung zu vertagen
Gemeindeamt und Angef. allen
nach dem Vorbilde des Staatens
Admiralender Kraft bis 1. Juli d. Ja
nach den Stundenlohn des Wäge-
rden und einen Schreibeprüfung
entschiedigung zu gewähren.

abend, den 8. Dezember
reud's, Jul. Kuchler.

zliche Nachricht,
ruder, Schwager,

Wolf

er, Helden Tod er-

bold als Braut,
Wolf und ist. u. u.,

Hinterbliebenen.
r und im Felde,

Bekanntes für
langen Krank-
unve gefluchen.

ung zur letzten

Hinterbliebenen:
u. Frau
ner
als Bräutigam,
Frau.

r in Lichtenstein.